

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) (EV BWIS)

(vom 2. Mai 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 24 b Abs. 1, 24 c Abs. 5 und 24 h des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS)³ sowie auf Art. 21 d Abs. 1 und 21 g Abs. 4 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS)⁴,

beschliesst!

- § 1. ¹ Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur
- a. legen auf dem Gebiet ihrer Stadt Rayons im Sinne von Art. 24 b Abs. 1 BWIS³ fest,
 - b. verfügen ein Rayonverbot gemäss Art. 24 b Abs. 1 BWIS³, wenn der Rayon auf dem Gebiet ihrer Stadt liegt,
 - c. verfügen eine Meldeauflage gemäss Art. 24 d BWIS³, wenn die betroffene Person in ihrer Stadt wohnt,
 - d. verfügen einen Polizeigewahrsam gemäss Art. 24 e BWIS³, wenn die betroffene Person in ihrer Stadt wohnt oder die Gewalttätigkeit auf dem Gebiet ihrer Stadt befürchtet wird,
 - e. beantragen eine Ausreisebeschränkung gemäss Art. 24 c BWIS³, wenn die betroffene Person in ihrer Stadt wohnt,
 - f. erstatten in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss lit. a–d Meldungen gemäss Art. 24 h Abs. 3 BWIS³.

Zuständige
Behörden

² Auf dem übrigen Kantonsgebiet ist die Kantonspolizei zuständig. Diese ist auch im Zuständigkeitsbereich der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur gemäss Abs. 1 lit. b–e zum Handeln befugt.

§ 2. ¹ Die betroffene Person kann gegen Verfügungen betreffend Rayonverbot, Meldeauflage oder Polizeigewahrsam innert zehn Tagen seit deren Mitteilung schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

Gerichtliche
Beurteilung,
Mitteilung der
Strafentscheide

² Zuständiges Gericht ist die Haftrichterin oder der Haftrichter des Bezirksgerichtes Zürich.

551.19

EV BWIS

³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen von §§ 9–12 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006².

⁴ Die Strafbehörden melden der zuständigen Polizei Strafentscheide gemäss Art. 24 h Abs. 3 lit. b BWIS³.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2009.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

Diener

Husi

¹ Begründung siehe ABI 2007, 724.

² LS 351.

³ SR 120.

⁴ SR 120.2.